

99102041000000, 99102041000000

Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung)

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8965943/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102041000000, 99102041000000
Leistungsbezeichnung I	Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Zuwendungsbestätigung, Spendenbescheinigungen, HMdF, Spende, Spendenrecht, Spendenquittung
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.05.2022
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/ https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/ https://www.gesetze-im-internet.de/estg/ https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/
Teaser	Spenden können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Einkommensbesteuerung berücksichtigt werden.
Volltext	Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen (zum Beispiel Verein oder Stiftung) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Kommune, Land, Bund) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der § 52-54 der Abgabenordnung (AO) können beim Spender unter Berücksichtigung bestimmter Höchstsätze (20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Prozent der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter) im Rahmen der Einkommensbesteuerung abgezogen werden. Dazu ist eine von der begünstigten Organisation nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) notwendig, die der Spender auf Verlangen seines zuständigen Finanzamts vorlegen muss. Zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Spenden und unter bestimmten Voraussetzungen auch Mitgliedsbeiträge einschließlich Umlagen und Aufnahmegebühren. Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden und die kein Entgelt für eine Gegenleistung darstellen. Nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Dienstleistungen oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. Unentgeltliche Arbeitsleistungen für einen Verein oder die kostenlose

Modul

Sachverhalt

Überlassung von Räumen oder Fahrzeugen sind keine Spenden.

Steuerbegünstigte Zwecke nach der Abgabenordnung sind

- gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO),
- mildtätige Zwecke (§ 53 AO) und
- kirchliche Zwecke (§ 54 AO).

Gemeinnützige Zwecke sind beispielsweise

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Klima-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
- die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports; Schach gilt als Sport,
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports.

Bei Zuwendungen bis 300,00 Euro (bis 31. Dezember 2019: 200,00 Euro; sogenannte Kleinspenden) genügt dagegen eine vereinfachte Zuwendungsbestätigung. Hier reicht als Nachweis für das Finanzamt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts (zum Beispiel der Kontoauszug, Lastschriftzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking) aus. Daneben muss sich aber aus einem von der begünstigten Organisation selbst hergestellten Beleg (zum Beispiel Durchschrift des Überweisungsträgers oder an dem Überweisungsträger anhängender Abschnitt oder zum Download zur Verfügung gestellter Beleg) mit folgenden Angaben ergeben:

Modul

Sachverhalt

- der steuerbegünstigte Zweck,
- Angaben über die Freistellung der Organisation von der Körperschaftsteuer,
- Angaben, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Die Buchungsbestätigung muss folgendes enthalten:

- Name und Konto-Nr. oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers,
 - den Betrag,
 - den Buchungstag sowie
 - die tatsächliche Durchführung der Zahlung.
- <https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/gemeinn%C3%BCtzigkeit>
<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/gemeinn%C3%BCtzigkeit>

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Zuwendungsbestätigung
- Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen (zum Beispiel Verein oder Stiftung) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Kommune, Land, Bund) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, können beim Spender unter Berücksichtigung bestimmter Höchstsätze (20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Prozent der gesamten Umsätze und der im

Modul
Sachverhalt

Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter) im Rahmen der Einkommensbesteuerung abgezogen werden.

- Dazu ist eine von der begünstigten Organisation nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) notwendig, die der Spender auf Verlangen seines zuständigen Finanzamts vorlegen muss.
- Zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Spenden und unter bestimmten Voraussetzungen auch Mitgliedsbeiträge einschließlich Umlagen und Aufnahmegebühren.
- Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden und die kein Entgelt für eine Gegenleistung darstellen.
- Nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Dienstleistungen oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. Unentgeltliche Arbeitsleistungen für einen Verein oder die kostenlose Überlassung von Räumen oder Fahrzeugen sind keine Spenden.
- Steuerbegünstigte Zwecke nach der Abgabenordnung sind gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke und kirchliche Zwecke.
- Zuständig: Finanzamt.

Ansprechpunkt

An das für Sie zuständige Finanzamt. Dieses können Sie nachstehend ermitteln.
<https://verwaltungsportal.hessen.de/finanzamtssuche>
<https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/anwendungen/finanzamtssuche>

Zuständige Stelle
Formulare

Die Zuwendungsbestätigung hat auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.

Die verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen wurden mit BMF-Schreiben vom 07.11.2013 (BStBl. I S. 1333) bekanntgegeben.
<https://verwaltungsportal.hessen.de/information/vordrucke-fuer-ehrenamtvereine>
<https://verwaltungsportal.hessen.de/information/vordrucke-fuer-ehrenamtvereine>

Ursprungsportal

Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung),

Modul

Sachverhalt

Donation receipt (donation receipt)